

Von: HOLLAENDER <calix.hollaender@chello.at>
Gesendet: Mittwoch, 30. September 2015 11:45
An: post@volksanwaltschaft.gv.at
Betreff: Stadt Wien
Anlagen: SKONICA_C3615092909190.pdf

Sehr geehrte Volksanwaltschaft!

Laut einem Wiener Lokalpolitiker und vormaligen nö. Landesrat (Schimanek) wurde die Kleingarten-Siedlung Schererstraße im Jahre 2000 erbaut und bestand dort die Widmung "Kleingarten ,nicht ganzjährig bewohnbar". An dieser Widmung hat sich bis heute nichts geändert. Aber die Anrainer dort sollen laut der veröffentlichten Information zu groß gebaut und Baustops nicht eingehalten haben, sodass es 16 behördliche Aufträge zur konsensmässigen Herstellung gegeben hat. 2004 sind alle Fristen abgelaufen und die Vollstreckungsbescheide sind seit 9.11.2004 rechtskräftig. Davon ausgehend, richtete ich - unter Bezugnahme auf diese allgemein zugängliche Information und unter deren Wiedergabe - die folgenden 2 Fragen an die Stadt Wien:

- 1.) Warum wurde nicht vollstreckt?
- ..) Oder sind die erhaltenen Informationen unzutreffend?

Dazu teilte die Stadt Wien mit, dazu keine Angaben machen zu könnten, weil es sich um offene Verfahren handle (siehe Beilage). Aber gerade dies ist ja der problematische und misstandsverdächtige Umstand, nämlich dass es sich nach wie vor um offene Verfahren handelt!

Es wäre an der Stadt Wien gelegen, zumindest klarzustellen, ob die erhaltenen und zitierten Informationen unzutreffend sind oder ob in der Tat noch die Vollstreckung ausständig ist.

Daher wende ich mich an die VA mit den folgenden 2 Punkten:

- I.) Ist die Auskunftsverweigerung der Stadt Wien legitim oder ein Verwaltungsmisstand?
- II.) Wenn die Information zutreffend ist und, wie zitiert, 2004 alle Fristen abgelaufen und die Vollstreckungsbescheide seit 9.11.2004 rechtskräftig sind, - darauf deutet die Wendung "noch im Laufen" in der Antwort der Stadt Wien hin - ist es nicht auch ein Verwaltungsmisstand, dass nicht vollstreckt wurde?

Diese zwei Punkte trage ich hiermit an die VA zur Prüfung in Bezug auf mögliche Verwaltungsmisstände heran (Punkt I als von der Auskunftsverweigerung direkt Betroffener, Punkt II möglicherweise zur amtswegigen Prüfung) und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Dr. Adrian Hollaender